



RICHTLINIEN ZUR VERWENDUNG EINES ARCHITEKTENSTEMPELS

Im Zuge der Überlegungen zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens empfiehlt die Architektenkammer niedersächsischen Architekten die Verwendung eines Architektenstempels.

Der Nachweis der Qualifikation als Entwurfsverfasser durch Führung der Berufsbezeichnung sollte von jedem Architekten in Zukunft durch Verwendung des Stempels auf den Bauantragsvordrucken und in den Antragsunterlagen geführt werden.

Hierin sieht die Kammer auch den Hauptanwendungsbereich des Architektenstempels, von ihm sollte grundsätzlich nicht im allgemeinen Geschäftsverkehr und im Zusammenhang mit Gutachtenerstellung Gebrauch gemacht werden. Er ersetzt also nicht den allgemeinen Bürostempel, von dem er sich in Form und Zusammensetzung des Schriftbildes deutlich zu unterscheiden hat.

Um eine Einheitlichkeit in der Aufmachung des Architektenstempels zu schaffen, soll er grundsätzlich durch folgende Merkmale gekennzeichnet sein:

- Rundstempel - Durchmesser 3,5 cm
- Kreisinneres: Berufsbezeichnung (ohne Angabe der Beschäftigungsart), akademischer Grad, Vor- und Nachname, Ort, Eintragungslisten-Nummer (EL-Nr.)
- Äußere Kreislinie wird umzogen durch die Aufschrift: Eingetragen in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen.

Der Architektenstempel sollte zur Erreichung des Zieles „Einheitlichkeit“ vom Architekten unter Beachtung der vorstehend genannten Merkmale bezogen werden.

Von ihm ist Gebrauch zu machen, solange für den im Stempelaufdruck angegebenen Architekten die Eintragung in die niedersächsische Architektenliste besteht. Im Falle der Streichung der Eintragung ist der Stempel unbrauchbar zu machen.